Arbeiterferien [Schluss]

Autor(en): **Schürch, Charles**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-352214

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern, März XVIII. Jahrgang 1926 — **Nr. 3**

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite
1. Arbeiterferien	29
2. Aus schweizerischen Verbänden	34
3. Volkswirtschaft	35
4. Arbeiterrecht	41
5. Notizen	41
6. Internationales	42
7. Ausland	42
8. Kosten der Lebenshaltung	44
9. Literatur	44

Arbeiterferien.

(Schluss.)

In verschiedenen Staaten ist der Grundsatz bezahlter Ferien bereits in die Gesetzgebung eingedrungen. Es wurde auch bereits der Gedanke ausgesprochen, diese Frage zum Gegenstand einer internationalen Uebereinkunft zu machen. Bereits im Jahre 1919 an der Washingtoner Konferenz, brachte die Delegation der schwedischen Regierung eine Resolution ein, die verlangte, dass die Frage der Gewährung von bezahlten Ferien an die Arbeiter auf die Tagesordnung einer internationalen Konferenz gesetzt werde. Verschiedentlich wurde diese Frage im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes behandelt. Eine interessante Studie darüber wurde in der «Revue internationale du Travail» veröffentlicht.

Die Gesetze betreffend die Arbeiterferien lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

1. Die Gesetze, die die Gewährung von Ferien als obligatorisch erklären, sei es für die Gesamtheit der Lohnarbeiter, sei es für einen grossen Teil der nationalen Wirtschaft, wie die Industrie oder die Industrie und den Handel.

2. Die Gesetze, die die Gewährung von bezahlten Ferien für die einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Industrie angehörenden Lohnarbeiter obligatorisch erklären.

Der ersten Gruppe gehören die folgenden Gesetze an: In *Oesterreich* das Gesetz vom 30. Juli 1919 über die Arbeiterferien, das auf alle der Gewerbeordnung unterstellten Betriebe und gewisse Industrien, wie Bergwerke, Eisenbahnen, Staatsbetriebe Anwendung findet; in *Finnland* das Gesetz vom 1. Juli 1922 über die Arbeitsverträge, das alle Arbeiter mit Ausnahme derjenigen betrifft, die bei Arbeiten beschäftigt sind, die durch Erlass der öffentlichen Behörden ausgeführt werden; in *Lettland* das Gesetz vom 24. März 1922 über die Arbeitszeit; in *Polen* das Gesetz vom 16. Mai 1922 über die Ferien der in der Industrie, den gewerblichen Werkstätten und den Handelsbetrieben beschäftigten Arbeiter, mit Ausnahme der in Saisonindustrien und Handwerksbetrieben beschäftigten, sofern sie mindestens vier Arbeiter beschäftigten; in der *Sovietunion* das Arbeitsgesetz vom 9. November 1922, das auf alle Lohnarbeiter Anwendung findet.

Zur zweiten Gruppe gehört wiederum *Oesterreich*, das durch eine Reihe von Gesetzen obligatorische bezahlte Ferien gewährleistet für die Privatangestellten, für die Angestellten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Briefträger, die Hausbediensteten, die Hauswarte sowie für die Landarbeiter in Oberösterreich, Niederösterreich und Kärnten. *Dänemark* garantiert obligatorische Ferien den Hausbediensteten unter 18 Jahren; *Spanien* den Seeleuten; *Finnland* den Handelsangestellten; *Island* den Handelslehrlingen; *Italien* und *Luxemburg* den Privatangestellten. Die *Tschechoslowakei* hat das österreichische Gesetz vom 16. Januar 1910 aufrechterhalten, das den Handelsangestellten obligatorische Ferien sichert und besitzt ein Gesetz vom 1. Juli 1921, das den Bergleuten obligatorischen Urlaub gewährleistet.

Ueber gesetzliche Bestimmungen schweizerischer Kantone mögen die folgenden Angaben orientieren: Der Kanton Bern besitzt eine, wenn auch sehr eingeschränkte Bestimmung darüber im Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908. Danach hat jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist und die nicht Akkord- oder Stundenlöhnung bezieht, Anspruch auf mindestens sechs Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind, wenn sie nicht eine Anstellung oder Beschäftigung annimmt, welche ihr Verdienst bringt. Nach dem zweiten Jahr ihrer Anstellung sind ihr acht, nach dem dritten zehn und vom vierten Jahre an jährlich zwölf Tage Ferien zu gewähren. Der Kanton Zürich besitzt u. a. ein Gesetz über die Wirtschaften vom 31. Mai 1895 und eine dazugehörige Ausführungsverordnung vom 18. August 1896, die für das ständige Personal in Hotels und Wirtschaften zwei Perioden von je vier Tagen als Ersatz für die alle drei Wochen zu gewährende Arbeitsruhe von 24 Stunden vorsehen. Die Kantone Luzern, Baselstadt, Appenzell-Ausserrhoden und Genf besitzen ähnliche Gesetze, die dem Hotel- und Wirtschaftspersonal gestatten, ihre Freitage zusammenzulegen, falls sie während der Zeit angestrengter Arbeit nicht beansprucht werden konnten.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die durch die Spezialgesetze begünstigte Arbeiterkategorie diejenige der Handels- und Bureauangestellten ist, für die obligatorische Ferien in Oesterreich, Finnland, Italien, Luxemburg, der Tschechoslowakei und im Kanton Tessin gewährleistet sind. Frauen und Minderjährige bilden Gegenstand der Gesetzgebung in Grossbritannien, Island und im Kanton Bern. Für den Kanton Bern sind sie übrigens sehr begrenzt.

Die wichtigste Frage für die Arbeiterferien ist, wie bereits gesagt, dass die Lohnzahlung während der Zeit der Arbeitseinstellung nicht aufhört. Wir betonen, dass alle Gesetze, die wir oben erwähnt haben, mit zwei Ausnahmen deutlich ausdrücken, dass die Ferien bezahlt werden müssen. Doch sind auch andere Fragen von Bedeutung: Einrechnung oder Nichteinrechnung der Sonn- und Feiertage in die Zahl der Tage, für die der Lohn

Erhebung über die bezahlten Ferien auf Grund der von den schweizerischen Gewerkschaftsverbänden abgeschlossenen Kollektivverträge.

Verbände und Berufsgruppen dieser Verbände	Abschluss und Gültigkeitsdauer der Verträge	Artikel betreffend Ferien (Nr.)	Ununterbrochene Dienstzeit im selben Betrieb, die der Gewährung von Ferien vorangehen muss	Dauer der bezahlten Ferien	Bemerkungen
Bau- und Holzarbeiter:					
Holzindustrie, Schreiner und Maschinisten	Lokalverträge		Nach dem 2. Jahr „ „ 3. „ „ „ 4. „	3 Tage 4 „ 6 „	In Zürich, Basel und Bern werden Ferien, die vom Arbeiter ohne Verschulden nicht beansprucht werden konnten, bei seinem Austritt im Verhältnis zu deren Dauer voll entschädigt. Ausser diesem Fall dürfen Ferien nicht durch eine Geldentschädigung ersetzt werden. Verbot der Annahme von Berufsarbeit während der Ferien.
Tapezierer	Zürich	Art. 5	Nach 2 Jahren „ 3 „ „ 4 „	3 Tage 4 „ 6 „	Verbot der Ersetzung der Ferien durch irgendwelche Geldentschädigung und Verbot der Uebernahme von Berufsarbeit während der Ferien.
Steinhauer	Landesvertrag 1. März 1925 1. „ 1927	Art. 5	Nach 3 Jahren jedes Jahr 1 Tag mehr bis	3 Tage 6 „	Dürfen nur ausnahmsweise vor dem 1. Juni beansprucht werden.
Gipser	Zürich 30. Juni 1924 30. „ 1926	Art. 12	Alle Arbeiter haben Anspruch auf bezahlte Ferien	Die Arbeiter erhalten 2 % des Jahreslohnes	Ein Spezialreglement ordnet die Anwendung der Ferien.
	Winterthur 26. April 1925	Art. 8	Nach 2 Jahren jedes Jahr ein Tag mehr bis	2 Tage 6 „	
Vergolder und Rahmenmacher	Lokalverträge	Art. 6	Nach 2 Jahren jedes Jahr ein Tag mehr bis	3 Tage 6 „	
Buchbinder	Lokalverträge		Nach 1 Jahr „ 3 Jahren	3 Tage 6 „	Alle Buchbindereiarbeiter besitzen bezahlte Ferien. Eine Ersetzung durch Bezahlung einer Geldentschädigung ist verboten.
Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter:					
Bäcker	Lokal- und Einzelverträge		Nach 1 Jahr jedes Jahr	6 Tage progressive Erhöhung bis 3 Wochen	Im Falle längeren Militärdienstes reduziert sich in der Regel der Ferienanspruch.
Brauer	10. April 1925	Art. 8	Nach 1 Jahr „ 3 Jahren „ 5 „	6 Tage 9 „ 12 „	Die Ferien dürfen nicht in den Monaten Juni, Juli und August beansprucht werden. Bei länger als 10 Tage dauerndem Militärdienst fallen die Ferien dahin.
Chauffeure	Einzelvertrag mit Zürcher u. Basler Firmen		Nach 1 Jahr „ 2 Jahren „ 3 „ „ 4 „ „ 5 „	3—4 Tage 6 „ 6 „ 6—10 „ 8—14 „	In Zürich erhalten die Chauffeure nur die Grundentschädigung, nicht aber den garantierten Taglohn (Prozentsatz der Einnahmen). In Basel wird ihnen der volle Lohn ausbezahlt.

Handels- und Bureauangestellte . .	Lokal- und Einzelverträge		Nach 1 Jahr „ 2 Jahren nach mehr als 2 Jahren	3—6 Tage 7—18 „ bis 24 „	
Hotel- und Restaurant-Angestellte . .	Lokalverträge		Nach 1 Jahr „ 2 Jahren	7 Tage 10—14 „	Die Ferien dürfen nicht durch eine Geldentschädigung ersetzt werden.
Lebensmittelproduktion	Lokalverträge		Nach 1 Jahr Nach mehr als 2 Jahren	3—6 Tage 10—14 „	
Kino- und Theater	Lokalverträge		Nach 1 Jahr Nach mehr als 8 Jahren	2—4 Wochen 3—4 „	In Zürich 2 Wochen nach einem Jahr und 3 Wochen nach 8 Jahren. In Bern 4 Wochen schon nach einem Jahr, die aber die während des Jahres geleisteten Ueberstunden kompensieren müssen.
Küfer	Lokal- und Einzelverträge		Nach 1 Jahr „ 2 Jahren „ 3 „	6 Tage 9 „ 12 „	Die 6 Tage werden bereits nach 8 Monaten Dienstzeit gewährt.
Metzger	Landesvertrag 1923—1926		Nach 2 Jahren „ 5 „	1 Woche 2 Wochen	Der Landeskollektivvertrag wurde durch eine nicht dem Gewerkschaftsbund angeschlossene Organisation abgeschlossen (ein Teil der Arbeiter gehört dem VHTL an).
	Bell		Nach 1 Jahr „ 4 Jahren „ 10 „	1 Woche 2 Wochen 3 „	In den Bell-Unternehmungen werden die Ferien dem Personal gewährt, das vor dem 1. Oktober des vorhergehenden Jahres in den Dienst der Unternehmungen trat.
Molkereiarbeiter	Lokalverträge		Nach 1 Jahr „ 5 Jahren	1 Woche 2 Wochen	Zwischen 1. April und 31. Oktober.
Tabakindustrie	Landesvertrag		Nach 1 Jahr (1924: 6 Monate)	6 Tage	Anspruch haben alle seit 6 Monaten vor dem Ferienbeginn pro 1924 beschäftigten Arbeiter, die mindestens zu 90 % in der Fabrik beschäftigt waren. Die Entschädigung beträgt 1/52 des Jahreslohnes.
Transportarbeiter	Landesvertrag 1925/27	Art. 9	Nach 2 Jahren „ 3 „ „ 4 „ „ 10 „ (Zürich)	4 Tage 5 „ 6 „ 9 „	Die Arbeiter in Zürich haben nach 10 Jahren ununterbrochener Dienstzeit in derselben Firma Anspruch auf 9 Tage Ferien.
Zeitungsverträger	Lokalverträge Bern, Zürich		Nach 2 Jahren Von 2—5 Jahren Nach 20 Jahren (Zürich)	3 Tage jedes Jahr 1 Tag mehr 12 Tage	
Metall- und Uhrenarbeiter:					
Heizungsinstallateure	Lokalverträge 1. Juni		Nach 3 Jahren „ 4 „	3 Tage 4 Tage usw. bis 6 Tage	Die Bezahlung einer Geldentschädigung an Stelle der Gewährung von Ferien ist nicht gestattet.
Spengler	Lokalverträge		Nach 2 Jahren „ 3 „	3 Tage 4 Tage usw. bis 6 Tage	Die Entschädigung wird auf Grund eines Normalarbeitstages berechnet, selbst wenn der Arbeiter seinen Urlaub in der Periode der kurzen Tage nimmt.

Verbände und Berufsgruppen dieser Verbände	Abschluss und Gültigkeitsdauer der Verträge	Artikel betreffend Ferien (Nr.)	Ununterbrochene Dienstzeit im selben Betrieb, die der Gewährung von Ferien vorangehen muss	Dauer der bezahlten Ferien	Bemerkungen
Lithographen	Landesvertrag Mai 1924	Art. 42	Nach 2 Jahren „ 5 „ „ 8 „	6 Tage 9 „ 12 „	Verbot der Geldentschädigung an Stelle der Ferien. Die vor dem 1. Mai entlassenen Arbeiter haben Anspruch auf Ferien beim neuen Arbeitgeber auf Kosten des alten.
Zahntechniker	Lokalverträge		Nach 1 Jahr „ 2 Jahren „ 3 „	6 Tage 12 „ 18 „	Die Verträge sind lediglich Formsache. In Wirklichkeit unterbrechen die meisten Zahnärzte in der Schweiz ihre Tätigkeit während 2 bis 3 Wochen. Während dieser Zeit haben Arbeiter und Lehrlinge bezahlte Ferien.
Textil-Fabrikarbeiter:					
Zeichner	23. Februar 1924	Art. 7	Nach 1 Jahr „ 11 Jahren	6 Tage 12 „	Vertragliches Verbot der Ausführung von Berufsarbeit während der Ferien. Verbot der Ersetzung durch eine Geldentschädigung.
Typographen	17. April 1923		Nach 1 Jahr „ 3 Jahren	3 Tage 6 „	Es handelt sich um Minimalbestimmungen. Vertragliches Verbot der Ausführung von Berufsarbeit während der Ferien. Verbot der Ersetzung der Ferien durch eine Geldentschädigung. Einzelne Buchdruckereien gewähren 14 bis 21 Tage bezahlte Ferien.
Papier- und graph. Hilfsarbeiter	Verträge	Art. 7	Nach 1 Jahr „ 3 Jahren	3 Tage 6 „	Dieselben Bestimmungen wie für die Typographen.

Erhebung über die den Mitgliedern der Gewerkschaftsverbände auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsreglementen oder ohne vertragliche Regelung gewährten Ferien.

Verbände und Berufsgruppen dieser Verbände	Datum des Gesetzes oder Reglements	Artikel betreffend Ferien (Nr.)	Dienstjahre, die der Gewährung von Ferien vorangehen müssen	Dauer der bezahlten Ferien	Bemerkungen
Schweiz. Eisenbahnerverband	Gesetz vom 6. März 1920	Art. 10	Die 7 ersten Jahre Nach 8 Jahren „ 15 „ „ 50 „	7 Tage 14 „ 21 „ 28 „	7 Tage in den ersten 7 Jahren; 14 Tage nach 8 Dienstjahren oder vom 28. Altersjahre an; 21 Tage nach dem 15. Dienstjahr oder nach dem zurückgelegten 35. Altersjahr; 28 Tage nach dem zurückgelegten 50. Altersjahr.
Verwaltungspersonal	Reglement *ad* 3 17. Oktober 1921 (abgeändert)	Art. 27	Nach 1 Jahr je nach Beschäftigung	2 Wochen bis 4 Wochen	
Depotarbeiter und Arbeiter in Reparaturwerkstätten	Reglement 25 *a* revidiert am 17. August 1921	Art. 11	Nach 1 Jahr Nach 9 Jahren „ 15 „ „ 20 „ „ 25 „	6 Tage 9 „ 12 „ 15 „ 18 „	Diese Arbeiterkategorie ist dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt.

Oeffentliche Dienste	Gemeinde-regulative		Nach 1 Jahr „ 2 Jahren	von 1—12 Tagen „ 2—28 „	Bezahlte Ferien werden durch alle Gemeindeverwaltungen gewährt.
V. H. T. L.:					
Schokoladenindustrie	Kein Vertrag		Nach 1 Jahr nach mehr als 1 Jahr	3 Tage von 4—18 Tagen	
Metall- und Uhrenarbeiter:					
Metall- und Maschinenindustrie	Kein Vertrag		Nach 1—30 Jahren	3 bis 12 Tage	Durch Zirkular des zentralen Maschinenindustriellenverbandes vom 1. Januar 1920 wird das Ferienmaximum von diesem Datum ab wie folgt festgelegt: Nach 3 Jahren bis 3 Tage, nach 8 Jahren bis 6 Tage, nach 15 Jahren bis 9 Tage, nach 25 Jahren bis 12 Tage. Die Uhrenindustrie gewährt keine Ferien.
Papier- und graph. Hilfsarbeiter	Kein Vertrag		Nach 3 Jahren „ 10 „ „ 20 „	3 Tage 6 „ 12 „	In den Genossenschaftsdruckereien und einzelnen Privatbetrieben sind die Ferien vertraglich auf 6 bis 21 Tage festgelegt.
Papierindustrie	Kein Vertrag		Nach 3 Jahren „ 5 „ „ 7 „ „ 9 „	3 Tage 4 „ 5 „ 6 „	
Stickereipersonal	Kein Vertrag		Arbeiterinnen Arbeiter Angestellte	3—10 Tage 6—10 „ 6—12 „	
Post- und Telegraphenangestellte	Gesetz vom 6. März 1920	Art. 10	Die ersten 7 Jahre Nach 8 Jahren (u. 28. zurückgel.) „ 15 „ (u. 35. „) Nach 50 zurückgelegten Jahren	7 Tage 14 „ 21 „ 28 „	(Dieselben Bemerkungen wie bei den Eisenbahnern).
Telegraphenarbeiter	Bundesrats-beschluss	11/7/22	Nach 1 Jahr „ 2 Jahren „ 4 „ „ 10 „ „ 16 „ „ 26 „	8 Tage 11 „ 13½ „ 16½ „ 19 „ 22 „	 und vom 35. Altersjahr an. und vom 45. Altersjahr an. und vom 50. Altersjahr an.
Textil-Fabrikarbeiter:					
Seidenindustrie	Kein Vertrag		Nach 1 Jahr „ 3 Jahren „ 4 „ Nach 5 — 14 Jahren „ 15 — 20 „ Nach 20 Jahren	3 Tage 4 „ 5 „ 6 „ 9 „ 12 „	Fast alle Fabriken der Textilindustrie gewähren bezahlte Ferien. Im Falle des Uebertrittes in einen andern Betrieb werden die Dienstjahre angerechnet, wenn dieser dem Arbeitgeberverband angehört.
Chemische Produkte	Kein Vertrag		Nach 1 Jahr „ 2 Jahren „ 4 „ „ 5 „ „ 6 „ „ 7 „ „ 8 „	3 Tage 4 „ 6 „ 7 „ 8 „ 9 „ 10 „	

bezahlt werden muss; die Berechnung des Lohnes bei Akkordarbeit; die Lohnzuschläge; das Datum der Lohnzahlung; all das sind Fragen, die von den vorstehenden Gesetzen geregelt werden; wir glauben indes im Rahmen dieser Darstellung nicht näher darauf eintreten zu sollen

Eine andere wichtige Frage ist die, ob der Lohnarbeiter das Recht hat, während der Dauer seiner Ferien gegen Bezahlung Arbeiten auszuführen. Da die Ferien dazu da sind, dem Arbeiter eine Frist zur Erholung und Wiederinstandstellung seiner Arbeitsfähigkeit zu bieten, verbieten Polen und die Tschechoslowakei alle Uebernahme von bezahlter Arbeit während der Ferien, ansonst der Arbeiter seinen Ferienanspruch verliert. Dagegen gestatten das finnländische Gesetz und das österreichische Gesetz den Schauspielern die Uebernahme von bezahlter Arbeit.

Am Schlusse unserer Ausführungen über die gesetzliche Regelung der Ferien möchten wir bemerken, dass auch Schweden und Norwegen Gesetzentwürfe vorbereitet haben, die für die Arbeiter von Privatbetrieben jährliche bezahlte Ferien vorsehen.

Aber, wie wir bereits hinsichtlich der Verhältnisse in der Schweiz betont haben, ist für die Gewährung von Ferien nicht die Gesetzgebung allein massgebend. Die Kollektivverträge spielen in vielen Fällen eine grosse Rolle, sogar in jenen Staaten, in denen eine gesetzliche Regelung besteht, da sie die Wohltat der Ferien auf Arbeiterkategorien ausdehnen, die vom Gesetze nicht betroffen werden und da sie einzelne Punkte ordnen, die in den gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind.

Nach Veröffentlichungen des deutschen Arbeitsministeriums garantierten von den 10,768 Verträgen, die im Jahre 1922 in Kraft waren und die 890,237 Betriebe mit 14,260,000 Arbeiter umfassten, 80,1 Prozent für 92,7 Prozent der Arbeiter jährliche Ferien.

Aehnlich verhält es sich in Grossbritannien, wo die Zahl der Arbeiter, die sich jährlicher Ferien von drei bis zwölf Tagen erfreuen, auf über zwei Millionen geschätzt wird.

Dagegen sind in Frankreich, wo in der Praxis alle Handelsangestellten und die Nichthandarbeiter der industriellen Betriebe acht bis fünfzehn Tage Ferien besitzen, die Fälle sehr selten, da auch den Arbeitern diese Wohltat gewährt wird. Der infolge der innern Kämpfe bedenkliche Zustand der Gewerkschaftsbewegung ist hier zweifellos an der bedauerlichen Erscheinung mitbeteiligt. Neuerdings hat Arbeitsminister Durafour einen diesbezüglichen Gesetzentwurf dem Bureau der Kammer eingereicht; die Regierung, erklärte er, wünscht mit mir, dass die französischen Arbeiter vom Jahre 1926 an sich einer wohlverdienten Ruhefrist erfreuen können.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes wird sich an seiner nächsten Sitzung darüber auszusprechen haben, ob die Frage der Gewährung von bezahlten Ferien als Gegenstand der Tagesordnung für die internationale Arbeitskonferenz von 1927 aufgenommen werden soll. Das Ziel wäre, eine internationale Uebereinkunft zu treffen, die den Lohnarbeitern aller Länder jährliche bezahlte Ferien zusichert. Die Arbeitervertreter treten für eine solche Uebereinkunft ein und es haben darüber im Verwaltungsrat bereits Debatten stattgefunden. Sie werden ihr Möglichstes tun, um die Wohltat der Ferien auf der ganzen Welt zu verwirklichen, die allzulange einzig den Privilegierten vergönnt war.

Charles Schürch.

Aus schweizerischen Verbänden.

Typographen. Anfangs Februar versammelten sich in *Freiburg* die Delegierten des Typographenbundes zu einer ausserordentlichen Tagung. 56 Vertreter aller schweizerischen Sektionen hatten sich dazu eingefunden. Zum erstenmal nahmen auch Delegierte der neuaufgenommenen Hilfsarbeiter an den Verhandlungen teil.

Unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Bräuchi hatte die Tagung vorerst die Frage der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrages zu behandeln. Es wurde nach lebhafter Diskussion beschlossen, die Kündigung in die Kompetenz der dazu eingesetzten Spezialkommission zu stellen, falls die zweite Konferenz mit den Vertretern des Buchdruckervereins zu keinem befriedigenden Ergebnis gelange. Auf Antrag der Sektion Zürich wurde darauf einstimmig beschlossen, den Vertrag mit der Vereinigung schweizerischer Buchdruckereien zu kündigen, um wieder zu einheitlichen tariflichen Verhältnissen zu kommen.

Es entspann sich darauf eine lebhafte Aussprache betreffend den Fall Rümmele in Basel, wo sich die dortige Sektion den Verfügungen des Zentralkomitees widersetzt hatte. Der Standpunkt des Zentralkomitees wurde mit 41 gegen 5 Stimmen gutgeheissen. Da auch in andern Fragen Differenzen zwischen der Sektion Basel und der Zentrale bestanden, wurde die ganze Angelegenheit einer Spezialkommission überwiesen, die das Material zu prüfen und dem Verband Bericht und Antrag zu stellen hat.

Hinsichtlich der projektierten Einführung einer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung im Gewerkschaftsbund wurde beschlossen, dieser Institution kollektiv beizutreten in der Voraussicht, dass die nötigen finanziellen Mittel vom Verband bestritten werden sollen. Ebenso wurde beschlossen, sich an der Gründung der in Aussicht genommenen Arbeiterbank zu beteiligen.

Ferner beschloss die Versammlung mehrheitlich, für die ständigen Angestellten der Sektionen und des Verbandes eine Versicherung zu schaffen. Ein Antrag auf Uebernahme einer Hypothek der Gipser- und Malergenossenschaft in Bern wurde ebenfalls gutgeheissen. Ebenso stimmten die Delegierten der vorgesehenen Vermögensausscheidung zugunsten der Konditionslosenkasse und der Invalidenkasse zu. Dagegen wurde die Aufnahme des Redaktors Hermann Bobst von der Delegiertenversammlung zum zweiten Male abgelehnt mit der Begründung, dass der Typographenbund durch den Fusionsvertrag nur zur Uebernahme von Hilfsarbeitern in Buchdruckereien verpflichtet sei. Darauf schloss Zentralpräsident Bräuchi nach einigen Mitteilungen die arbeitsreiche Tagung.

Arbeiterunion Chur. Dem soeben erschienenen Jahresbericht der Arbeiterunion Chur entnehmen wir die folgenden Angaben: Die Mitgliederzahl hat pro 1925 wesentliche Aenderungen nicht erfahren, sie ist von 660 Mitgliedern auf 655 Mitglieder zurückgegangen. Die immer noch schlechte Wirtschaftslage hat auch im verflossenen Jahre immer noch hemmend auf die Agitation eingewirkt. Es haben im Jahre 1925 vier Unionsversammlungen stattgefunden, an denen durchschnittlich 40 Genossen teilnahmen und an denen Fragen organisatorischen, sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Charakters behandelt wurden. Die Jahresrechnung schliesst mit einem kleinen Einnahmenüberschuss ab.

Eine Lohnbewegung des Gemeindepersonals ergab entgegen den Anträgen einer hierfür eingesetzten Spezialkommission nur unbefriedigende Zugeständnisse.